

Satzung

des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 23.6.2007)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit

- 1.1 Der Niedersächsische Volleyball-Verband e.V. (NVV) ist zuständig für die Durchführung und Organisation des Volleyballsports in Niedersachsen. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der NVV ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) sowie des Deutschen Volleyballverbandes (DVV) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Ein Austritt aus diesen Organisationen kann nur durch Präsidium, Hauptausschuss oder Verbandstag beschlossen werden. Ein diesbezüglicher Präsidiumsbeschluss bedarf der Genehmigung des nächstfolgenden Hauptausschusses oder Verbandstages.
- 1.3 Der NVV ist politisch und religiös neutral.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der NVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Gewinne werden nicht angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und die Mitglieder erhalten daraus keine Zuwendungen.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NVV fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der NVV hat die Aufgaben

- a) die Leibeserziehung seiner mittelbaren Mitglieder, der Spieler und Spielerinnen sowie insbesondere der Jugend zu fördern,
- b) das Volleyballspiel zu fördern und zu verbreiten,
- c) seine Mitglieder zu betreuen,
- d) für den Volleyballsport einzutreten und seine Interessen gegenüber dem LSB, dem DVV und sonstigen sportlichen Institutionen, den staatlichen Stellen und den anderen Landesfachverbänden wahrzunehmen,
- e) für den Volleyballsport eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen und nationalen Bestimmungen zu gewährleisten,
- f) mit Auswahlmannschaften an nationalen und internationalen Wettbewerben teilzunehmen und entsprechende Spiele auszutragen,
- g) die Spiele um die Niedersächsischen Volleyball-Meisterschaften sowie andere offizielle Wettbewerbe (z.B. Pokalrunde) zu veranstalten und
- h) den Spielverkehr seiner Mitglieder in Niedersachsen sowie im Bereich des DVV und auch international zu überwachen.

§ 4 Rechtsgrundlage

- 4.1 Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der NVV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.
- 4.2 Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung und in den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Landesspielordnung (mit Anlagen),
 - c) Finanzordnung (mit Anlagen),
 - d) Jugendordnung,
 - e) Schiedsrichterordnung,
 - f) Lehrordnung,
 - g) Rechtsordnung,
 - h) Freizeitsportordnung,
 - i) Ehrenordnung,
 - j) Leistungssportordnung,
 - k) Beachvolleyballordnung,
 - l) NVV-Regions-Leitlinien.
- 4.3 Darüber hinaus sind im Bereich des NVV die Statuten und Regelungen des LSB und des DVV zu beachten.

§ 5

Gliederung des NVV

5.1 NVV-Regionen

5.1.1 Der NVV gliedert sich in 17 NVV-Regionen. Diese nehmen die Aufgaben des NVV entsprechend der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des NVV und seiner Organe wahr. Insbesondere werden die satzungsgemäßen Rechte der Mitgliedsvereine des NVV bei den NVV-Regionstagen ausgeübt.

5.1.2 Zusammenschlüsse benachbarter NVV-Regionen sind möglich. Die dadurch entstandenen neuen Gliederungen können auf Antrag der betroffenen NVV-Regionen durch Beschluss des Präsidiums den vorläufigen Status einer NVV-Region erhalten. Beim nächstfolgenden Verbandstag ist durch das Präsidium ein entsprechender Antrag auf Satzungsänderung zu stellen. Erhält dieser Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, ist unverzüglich der alte Status wiederherzustellen.

5.2 Zuordnung der Mitgliedsvereine

5.2.1 Die NVV-Regionen umfassen grundsätzlich die in ihrem politischen Bereich ansässigen Mitglieder des NVV. Mitgliedsvereine können auf Antrag durch Beschluss des NVV-Vorstands die Zugehörigkeit zu einer benachbarten NVV-Region erhalten, wenn dies aufgrund organisatorischer Belange zweckmäßig erscheint. Vor der Entscheidung hat der Vorstand Stellungnahmen der betroffenen Gliederungen einzuholen.

5.2.2 Die Mitgliedschaft in einer NVV-Region setzt die Mitgliedschaft im NVV voraus.

5.2.3 Jeder Mitgliedsverein kann seine satzungsgemäßen Rechte, insbesondere hinsichtlich der Stimmberechtigung, nur in seiner NVV-Region ausüben.

5.3 NVV-Regionstage

5.3.1 Satzungsgemäßes Organ der NVV-Regionen ist die Vollversammlung (NVV-Regionstag). Jedem NVV-Mitgliedsverein im Zuständigkeitsbereich ist dabei mindestens eine Grundstimme zu gewähren.

5.3.2 Die NVV-Regionstage wählen die durch die Satzung oder die Ordnungen des NVV vorgesehenen Funktionsträger, insbesondere einen Vorsitzenden, der kraft Amtes Mitglied im Hauptausschuss des NVV ist, sowie die Delegierten für den NVV-Verbandstag und den NVV-Hauptausschuss.

5.4 NVV-Regions-Leitlinien

Weitere Einzelheiten zu den NVV-Regionstagen sowie zu den Aufgabenstellungen, den Rechten und Pflichten der NVV-Regionen und deren Vertreter werden in den NVV-Regions-Leitlinien geregelt.

- 5.5 Zusammensetzung der NVV-Regionen
- 5.5.1 Die NVV-Region Ostfriesland besteht aus den politischen Kreisen Aurich, Emden, Leer und Wittmund.
- 5.5.2 Die NVV-Region Oldenburg besteht aus den politischen Kreisen Friesland, Wilhelmshaven, Wesermarsch, Ammerland, Oldenburg-Stadt, Oldenburg-Land, Delmenhorst, Cloppenburg und Vechta.
- 5.5.3 Die NVV-Region Emsland besteht aus dem politischen Kreis Emsland.
- 5.5.4 Die NVV-Region Bentheim besteht aus dem politischen Kreis Grafschaft Bentheim.
- 5.5.5 Die NVV-Region Osnabrück besteht aus den politischen Kreisen Osnabrück-Stadt und Osnabrück-Land.
- 5.5.6 Die NVV-Region Unterelbe besteht aus den politischen Kreisen Cuxhaven und Stade.
- 5.5.7 Die NVV-Region Rotenburg besteht aus den politischen Kreisen Rotenburg/Wümme, Osterholz und Verden.
- 5.5.8 Die NVV-Region Hohe Heide besteht aus den politischen Kreisen Harburg und Soltau-Fallingb.ostel.
- 5.5.9 Die NVV-Region Lüneburg besteht aus den politischen Kreisen Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg.
- 5.5.10 Die NVV-Region Celle besteht aus dem politischen Kreis Celle.
- 5.5.11 Die NVV-Region DNS besteht aus den politischen Kreisen Diepholz, Nienburg und Schaumburg.
- 5.5.12 Die NVV-Region Hannover besteht aus der politischen Region Hannover.
- 5.5.13 Die NVV-Region Weserbergland besteht aus den politischen Kreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden.
- 5.5.14 Die NVV-Region Hildesheim besteht aus dem politischen Kreis Hildesheim.
- 5.5.15 Die NVV-Region Braunschweig-Nord besteht aus den politischen Kreisen Braunschweig, Gifhorn, Wolfsburg und Helmstedt.
- 5.5.16 Die NVV-Region Braunschweig-Süd besteht aus den politischen Kreisen Peine, Salzgitter, Wolfenbüttel und Goslar.
- 5.5.17 Die NVV-Region Südniedersachsen besteht aus den politischen Kreisen Osterode, Northeim, Göttingen-Stadt und Göttingen-Land.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- 6.1 Mitglieder des NVV können Vereine werden, in denen Volleyball gespielt wird.
- 6.2 Die von den Delegierten gewählten Präsidiumsmitglieder werden durch die Wahl Einzelmitglieder.
- 6.3 Der Verbandstag kann einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft im NVV wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.
- 7.2 Vereine können die Mitgliedschaft im NVV nur erwerben, wenn sie bereits Mitglied im LSB sind.
- 7.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und beizufügen ist eine Erklärung der satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Vertreter, die besagt,
 - a) dass er für den Fall der Aufnahme die Satzung und Ordnungen des NVV vorbehaltlos anerkennt,
 - b) dass der Antragsteller (Verein) als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft im NVV erlischt durch
 - a) Auflösung eines Mitgliedes (Verein oder Abteilung),
 - b) Tod des Mitgliedes (natürliche Person),
 - c) Austritt beim LSB/NVV,
 - d) Ausschluss/Verlust der Mitgliedschaft im LSB/NVV,
 - e) Ausscheiden aus einem Präsidiumsamt.
- 8.2 Der Austritt ist den Mitgliedern nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform, ist an den Vorstand zu richten und erlangt nur dann Wirksamkeit, wenn die Erklärung von den satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Vertretern des Mitgliedes 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt worden ist. Für die Rechtzeitigkeit kommt es allein auf den Eingang der Austrittserklärung an.

- 8.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes kann auf Antrag der Spruchkammer nur durch Beschluss eines Verbandstages mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen, wenn es
- a) seine Pflichten gröblich verletzt hat und die Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt,
 - b) seinen dem NVV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und einer weiteren Mahnung unter Ausschlussdrohung nicht nachkommt,
 - c) in grober Weise den Grundsätzen der Satzung zuwiderhandelt oder gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportgemeinschaft verstößt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedsfähigkeit in jeder Form für die Dauer von mindestens 3 Jahren zur Folge.

- 8.4 Der Beschluss über den Ausschluss aus dem NVV ist allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- 8.5 Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder haben folgende Rechte:
- a) Innerhalb ihrer Bereiche regeln sie alle Angelegenheiten des Volleyballsports selbstständig, soweit diese nicht der Beschlussfassungskompetenz des NVV vorbehalten sind.
 - b) Durch die Delegierten über die NVV-Regionstage an den Beratungen und Beschlüssen der Verbandstage des NVV teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung an den NVV zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
 - c) Teilnahme am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des NVV nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen.
 - d) Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verband zu beanspruchen und die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen.
 - e) Inanspruchnahme von Beratungshilfen des NVV oder seiner Organe.
 - f) Teilnahme am Spielverkehr oder an sonstigen Maßnahmen anderer Landesverbände, sofern vorher vom NVV-Vorstand eine diesbezügliche schriftliche Genehmigung erteilt wurde.

9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung und Ordnungen des NVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen,
- b) die für die Durchführung der Aufgaben des NVV und seiner Organe zu erbringenden finanziellen Beiträge, deren Höhe und Erhebungsweise vom Verbandstag oder Hauptausschuss beschlossen wird, zu zahlen,
- c) nicht gegen die Interessen des NVV oder seiner Organe zu handeln,
- d) die aufgrund Verordnungen des NVV und seiner Organe festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedsrechten hinzunehmen sowie nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen festgesetzte Geldstrafen zu zahlen,
- e) vor der Teilnahme am Spielverkehr oder an sonstigen Maßnahmen anderer Landesverbände eine diesbezügliche Genehmigung beim NVV-Vorstand zu beantragen - ohne eine diesbezügliche schriftliche Genehmigung ist die Teilnahme am Spielverkehr oder an sonstigen Maßnahmen anderer Landesverbände nicht gestattet,
- f) unaufgefordert Namen sowie Anschriften der verantwortlichen Personen bei Neuanmeldung oder Änderung an die Geschäftsstelle des NVV einzureichen,
- g) durch ihre Satzung ihre Mitglieder zur Einhaltung der Verpflichtungen aus den Buchstaben a) bis d) zu verpflichten,
- h) dem NVV den evtl. Verlust der Gemeinnützigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Organe des NVV

§ 10

Organe

10.1 Organe des NVV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Jugendverbandstag,
- d) das Präsidium,
- e) der Vorstand,
- f) die NVV-Regionstage.

10.2 Die Organe können Kommissionen benennen, die lediglich beratende Funktion haben und in denen spezielle Aufgaben erledigt werden.

10.3 Die Mitgliedschaft in einem Verbandsorgan, einem Ausschuss, einer Kommission oder einem sonstigen Gremium ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Präsidiums statt.

Der Verbandstag

§ 11

Termin, Einberufung, Leitung

- 11.1 Der Verbandstag findet alle 2 Jahre jeweils im 1. Halbjahr statt. Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher vom Präsidium festzulegen und den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen NVV-Homepage bekannt zu geben.
- 11.2 Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Tätigkeitsberichte der Organe des NVV. Weiter sind der Einladung die Anträge beizufügen.
- 11.3 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Ein Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden zur Leitung des gesamten Verbandstages oder auch einzelner Teilbereiche (z.B. Neuwahlen); er wird vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.

§ 12

Zusammensetzung

Dem Verbandstag gehören an

- a) 100 Delegierte der Mitglieder, die nach § 13 benannt werden,
- b) die gewählten Mitglieder des Präsidiums,
- c) der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder,
- d) die Ressortleiter der Fachressorts nach § 24.3,
- e) der Spruchkammervorsitzende.

§ 13

Stimmrecht und Beschlussfassung

- 13.1 Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
- a) Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten, die sie auf den NVV-Regionstagen wählen. Der NVV-Regionstag kann den jeweiligen NVV-Regionsvorstand ermächtigen, die Delegierten aus seinen Reihen zu benennen. Die Zahl der Delegierten jeder NVV-Region steht im Verhältnis zur Stärke ihrer Mitglieder. Die Verteilung der Delegierten erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip Hare-Niemeyer.

Grundlage sind die Mannschaftszahlen, die für das aktuelle Spieljahr in der NVV-Datenbank geführt werden (Punktspielmannschaften der Bundesliga - Kreisklasse; Jugendmannschaften, die an Jugendmeisterschaften oder Jugendspielrunden teilgenommen haben; Seniorenmannschaften, die an Seniorenmeisterschaften teilgenommen haben; Mannschaften aus dem NVV gemeldeten Hobbyrunden). Bei der Stimmenverteilung ist sicherzustellen, dass jede NVV-Region zumindest einen Delegierten stellen kann.

- b) Jeder Teilnehmer am Verbandstag (Delegierter oder sonstiges Mitglied gemäß § 12) hat eine Stimme (außer Mitglieder des Präsidiums bei Entlastung).
 - c) Bei Wiedereintritt des Ehrenpräsidenten oder von Ehrenmitgliedern in ein Amt, das mit Stimmrecht verbunden ist, ruht das Stimmrecht als Ehrenpräsident und/oder als Ehrenmitglied.
- 13.2 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, es muss von den Mandatsträgern persönlich oder dem zuvor benannten Ersatzdelegierten ausgeübt werden.
- 13.3 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 13.4 Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle 5 Wochen vorher mit Namen und Anschrift zu benennen.

§ 14 Aufgaben

- 14.1 Der Verbandstag stellt als Versammlung der Mitglieder des NVV das höchste der in § 10 aufgeführten Organe dar.
- 14.2 Er beschließt die
- a) Genehmigung des Protokolls des jeweiligen letzten Verbandstages,
 - b) Entlastung des Präsidiums und der Verbandsausschüsse bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsführung nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenprüfungsberichtes,
 - c) Wahl des Präsidiums mit Ausnahme der Sprecher der Bezirkskonferenzen,
 - d) Erteilung des Stimmrechts für den Geschäftsführer im Präsidium,
 - e) Wahl der Ressortleiter nach § 24.3 mit Ausnahme des Jugendwarts,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Bestätigung des Jugendwartes,
 - h) Wahl des Vorsitzenden der Spruchkammer,
 - i) Verabschiedung und Änderung der Satzung,
 - j) Verabschiedung und Änderung von Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung, deren Erstellung und Änderung lediglich der Bestätigung des Verbandstages bedarf,

- k) Erledigung der eingebrachten Anträge,
- l) Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder,
- m) Wahl des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder,
- n) Ausschluss von Mitgliedern,
- o) Auflösung des NVV.

14.3 Die Aufgaben der vorstehenden Ziffern 2 a), b), i) und o) dürfen anderen Organen nicht übertragen werden.

§ 15 Anträge

- 15.1 Anträge zum Verbandstag können von den Organen des NVV, von seinen Verbandsausschüssen, von seinen Untergliederungen und von den Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge müssen 8 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand eingegangen sein und von diesem allen stimmberechtigten Teilnehmern bis spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitgeteilt werden. Verspätet vom Vorstand versandte Anträge, die nach Satz 2 rechtzeitig eingegangen waren, bedürfen nicht der Zulassung nach Ziffer 15.2.
- 15.2 Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag handelt, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 15.3 Ein Antrag auf Satzungsänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- 15.4 Anträge, die von Mitgliedern des Verbandes gestellt werden, sind dem Verbandstag durch den Vorstand nur dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn diese Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem NVV bis zum Tage der Antragstellung nachgekommen sind, wobei die Zahlungen bei Antragstellung beim Verband eingegangen sein müssen.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung zu einem ordentlichen Verbandstag hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsberichte der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Neuwahlen,
- e) Anträge.

§ 17

Außerordentlicher Verbandstag

- 17.1 Das Präsidium kann durch den Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag jederzeit einberufen lassen.
- 17.2 Ein außerordentlicher Verbandstag ist dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 17.3 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- 17.4 Ein beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Vorstand - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen gemäß § 17.2 erreicht ist.
- 17.5 Der Vorstand hat unverzüglich - spätestens 2 Wochen nach diesem Termin - Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 17.6 Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 17.7 Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorangegangenen ordentlichen Verbandstages.

Der Hauptausschuss

§ 18

Termin, Einberufung, Leitung, Zusammensetzung, Stimmrecht und Beschlussfassung, Aufgaben, Anträge

- 18.1 Der Hauptausschuss findet in den Jahren zwischen den Verbandstagen jeweils im 1. Halbjahr statt, also ebenfalls alle 2 Jahre. Die Einberufung und Leitung regeln sich entsprechend § 11, Ziffer 1-3 dieser Satzung.
- 18.2 Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 20, Ziffer 1 dieser Satzung, den Ressortleitern nach § 24.3, dem Spruchkammervorsitzenden, den Vorsitzenden der NVV-Regionen oder eines schriftlich bevollmächtigten Vertreters sowie 30 weiteren Delegierten aus den NVV-Regionen, wobei jeder Teilnehmer eine Stimme hat, die nicht übertragbar ist.

Die Delegierten werden auf den NVV-Regionstagen gewählt. Der NVV-Regionstag kann den jeweiligen NVV-Regionsvorstand ermächtigen, die Delegierten aus seinen Reihen zu benennen. Die Zahl der Delegierten jeder NVV-Region steht im Verhältnis zur Stärke seiner Mitglieder. Die Verteilung der Delegierten erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip Hare-Niemeyer. Grundlage sind die Mannschaftszahlen, die für das aktuelle Spieljahr in der NVV-Datenbank geführt werden (Punktspielmansschaften der Bundesliga - Kreisklasse; Jugendmannschaften, die an Jugendmeisterschaften oder Jugendspielrunden teilgenommen haben; Seniorenmannschaften, die an Seniorenmeisterschaften teilgenommen haben; Mannschaften aus dem NVV gemeldeten Hobbyrunden).

- 18.3 Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle 5 Wochen vorher mit Namen und Anschrift zu benennen.
- 18.4 Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 18.5 Die Aufgaben des Hauptausschusses bestimmen sich aus § 14, Ziffer 2 j) - l) dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn dem Hauptausschuss vom vorhergehenden Verbandstag weitergehende Aufgaben zur Erledigung übertragen wurden. Die Aufgaben aus § 14, Ziffer 2 a), b), i) und o) dieser Satzung kann der Verbandstag dem Hauptausschuss nicht zur Erledigung übertragen.
- 18.6 Für Anträge an den Hauptausschuss gilt § 15, Ziffer 1, 2 und 4 dieser Satzung.

Der Jugendverbandstag

§ 19

Der Jugendverbandstag wird durch die Jugendordnung geregelt.

Das Präsidium

§ 20

Zusammensetzung

- 20.1 Dem Präsidium gehören an
- a) der Vorstand gemäß § 23 dieser Satzung,
 - b) die Sprecher der Bezirkskonferenzen gemäß § 2.2.11 der Geschäftsordnung,
 - c) vier Beisitzer,
 - d) der hauptamtliche Geschäftsführer (im Falle der Stimmrechtsgewährung gemäß § 14.2 d).

- 20.2 Die Mitglieder des Präsidiums nach § 20.1 a), c) werden mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers, dem gemäß § 14.2 d) das Stimmrecht im Präsidium jeweils für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden kann, für jeweils zwei Jahre in Einzelwahl vom Verbandstag gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
- 20.3 Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Ehrenrat innerhalb von 14 Tagen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.
- 20.4 Wird auf einem außerordentlichen Verbandstag von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ein Misstrauensantrag gegen Präsidiumsmitglieder zugelassen, können diese mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden.

§ 21 Aufgaben

21.1 Das Präsidium ist nach dem Verbandstag sowie dem Hauptausschuss das höchste Organ des NVV. Es überwacht und koordiniert die Arbeit der ihm nachgeordneten Stellen und ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages und Hauptausschusses gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

21.2 Das mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand zu ladende Präsidium ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie Anträge beizufügen, soweit sie vorliegen.

Der Vorstand ist ausnahmsweise in Eilfällen berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Präsidiums auf schriftlichem oder telefonischem Wege herbeizuführen. In diesem Falle gilt ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt und nicht mindestens 4 Präsidiumsmitglieder die Einberufung einer Sitzung gefordert haben. Über das Ergebnis der schriftlichen oder telefonischen Abstimmung ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen und zu versenden.

21.3 Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören - außer den in der Satzung an anderer Stelle genannten - die

- a) Überwachung und Koordinierung der Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses,
- b) Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Verbandsführung,
- c) vorläufige Genehmigung der Änderung von Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung,
- d) Berufung von Arbeitsausschüssen oder Kommissionen auf Zeit und die Bestellung von Beauftragten für bestimmte sachliche und zeitlich begrenzte Aufgaben,

- e) Verabschiedung des Haushaltsplans zur Vorlage beim Verbandstag oder Hauptausschuss sowie Verabschiedung von Nachträgen,
- f) Ergänzung des Präsidiums im Falle des Ausscheidens eines Amtsinhabers,
- g) Beschlussfassung über die grundsätzliche Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes (Beschlussfassung über den Stellenplan),
- h) Bestimmung eines Ortes für den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss, sofern dieser nicht von dem vorhergehenden Verbandstag oder Hauptausschuss benannt wurde bzw. sich an dem vorgesehenen Ort nicht durchführen lässt.

§ 22 Stimmrecht

Jedes ordentliche Präsidiumsmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Der Vorstand

§ 23 Zusammensetzung, Aufgaben

23.1 Der Vorstand

- a) besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Aufgabenverteilung wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, den sich der Vorstand gibt. Er vertritt den NVV nach innen und außen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretung des NVV genügt das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern,
- b) sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages sowie des Präsidiums. Er ist für die Geschäftsführung des NVV verantwortlich und an bestehende Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums gebunden, trifft im übrigen jedoch seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des NVV,
- c) darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß der Satzung das Präsidium oder gemäß der Ordnungen die Ausschüsse des NVV berechtigt sind. Die Dringlichkeit ist dem Präsidium zu erläutern,
- d) ist für die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des Verbandstages und des Hauptausschusses verantwortlich.

Die Verbandsausschüsse

§ 24

Verbandsausschüsse / Fachressorts

- 24.1 Zur Wahrnehmung fachlicher Aufgaben werden Verbandsausschüsse eingerichtet. Zusammensetzung, Regelung des Vorsitzes sowie die jeweiligen Aufgaben ergeben sich aus den entsprechenden Ordnungen.
- 24.2 Die Verbandsausschüsse sind in Fachressorts eingebunden, deren Leiter Mitglieder des Verbandstages gemäß § 12 d) und des Hauptausschusses gemäß § 18.2 sind.
- 24.3 Folgende Funktionsträger sind als Ressortleiter Mitglieder des Verbandstages und des Hauptausschusses:
- a) Landesspielwart als Ressortleiter Spielbetrieb,
 - b) Leistungssportwart als Ressortleiter Leistungssport,
 - c) Schiedsrichterwart als Ressortleiter Schiedsrichterarbeit,
 - d) Lehrwart als Ressortleiter Lehrarbeit,
 - e) Freizeitsportwart als Ressortleiter Freizeitsport,
 - f) Schulsportwart als Ressortleiter Schulsport,
 - g) Beachwart als Ressortleiter Beachvolleyball,
 - h) Pressesprecher als Ressortleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) Jugendwart als Ressortleiter Jugendarbeit.

§ 25

Die Spruchkammer

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Spruchkammer ergeben sich aus der Rechtsordnung.

§ 26

Der Ehrenrat

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Ehrenrates ergeben sich aus der Ehrenordnung.

Kassenprüfer

§ 27

Wahl, Aufgaben

- 27.1 Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im Präsidium des NVV ausüben.

- 27.2 Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Wahlperioden gewählt werden; das gilt nicht für Ersatzkassenprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.
- 27.3 Die Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Ersatzkassenprüfern erfolgt durch den Verbandstag.
- 27.4 Die Kassenprüfer haben pro Kalenderjahr mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Dabei haben sie die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu untersuchen sowie festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht wurden und ob die Belege für sie vorhanden sind sowie ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der den Mitgliedern des Präsidiums umgehend zuzuleiten ist.

Schlussbestimmungen

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 29 Beschlüsse und Protokolle

- 29.1 Zur wirksamen Beschlussfassung genügt grundsätzlich einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn in der Satzung ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt ist.
- 29.2 Ergibt eine Abstimmung über einen Änderungsantrag, bei der einfache Mehrheit genügt, Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt. Bei Alternativentscheidungen ist im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend.
- 29.3 Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- 29.4 Die in § 4.2 a) - 1) aufgeführten Ordnungen des NVV gelten nicht als Satzung im Sinne § 25 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- 29.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis binden sie ab Beschlussfassung.
- 29.6 Alle anderen Beschlüsse treten mit Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.
- 29.7 Urschriften der Protokolle der Sitzungen von Organen des Verbandes sind von dem Protokollführer und/oder deren Leiter zu unterzeichnen und zu verwahren.

Abschriften der Protokolle von Verbandstagen und Hauptausschüssen sind allen Stimmberechtigten schnellstmöglich zuzuleiten bzw. auf der offiziellen NVV-Homepage zu veröffentlichen. Abschriften der Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums sowie der Ausschüsse sind schnellstmöglich dem Präsidium zuzuleiten.

§ 30

Auflösung

- 30.1 Die Auflösung des NVV kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Stimmberechtigten geändert werden.
- 30.2 Ein Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein. Er kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.
- 30.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des NVV oder bei Wegfall seiner bisherigen Aufgaben fällt das gesamte Vermögen an den LSB mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich seinen satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.
- 30.4 Erfolgt die Auflösung oder Aufhebung des NVV, nachdem ein Mitglied finanzielle Leistungen erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen wären, das erst nach Wirksamwerden der Auflösung oder Aufhebung beginnt, hat der NVV diese Leistungen zurückzuerstatten.
- 30.5 Durch einen Auflösungsbeschluss oder eine Aufhebung des NVV wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung bzw. Aufhebung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Entgegengesetztes ausspricht. Eine solche Bestimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen ganz oder zum Teil nachgekommen waren, diese erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.

- 30.6 Erstattungsansprüche nach § 30.4 und 30.5, Satz 2 sind vor Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögensübertragung gemäß § 30.3 durch den NVV zu erfüllen.

§ 31

Satzungsänderungen

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 28. Mai 1989 beschlossen und vom Verbandstag am 25.5.1991, 15.5.1993, 13.5.1995, 31.5.1997, 29.5.1999, 19.5.2001, 24.5.2003, 2.7.2005 und 23.6.2007 geändert.